Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V.

Tipps für Existenzgründer im Güterkraftverkehr

Stand: Januar 2014

Sehr geehrter Leser!

Existenzgründer im gewerblichen Güterkraftverkehr haben zahlreiche gesetzliche Regelungen zu beachten. Aber die Fragestellungen, die vor dem Schritt in die Selbständigkeit zu klären sind, gehen weit darüber hinaus: von der Akquise geeigneter Auftraggeber über die Auswahl des richtigen Fahrzeugs und der notwendigen Betriebsversicherungen bis hin zu arbeits- und sozialrechtlichen Aspekten.

Bitte bedenken Sie vor der Umsetzung Ihres Vorhabens, eine selbständige Existenz zu begründen, dass Sie als Unternehmer nicht nur die Chance des Erfolgs haben, sondern auch der Gefahr des Scheiterns ausgesetzt sind. Ein gewisses Risikobewusstsein, das Gespür für die Entwicklung des Marktes und kaufmännisches Wissen und Geschick sind unerlässlich, ein Unternehmen im Transportgewerbe - gleichgültig ob als selbstfahrender Unternehmer oder als Flottenbetreiber - erfolgreich zu führen.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über wesentliche Fragestellungen zur Gründung eines Transportunternehmens.

Wenn Sie weitergehende Fragen haben, zu denen Sie in den vorliegenden Informationen keine Antwort finden, wenden Sie sich bitte an die Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V. und/oder nutzen Sie die Möglichkeit der Beratung oder eines Existenzgründungsseminars bei uns.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

FUHRGEWERBE-INNUNG

Inhalt

1. Das Güterkraftverkehrsgesetz - „Grundgesetz des Güterkraftverkehrs“

2. Voraussetzungen der Erlaubnis

2.1 Persönliche Zuverlässigkeit
2.2 Fachliche Eignung
2.3 Finanzielle Leistungsfähigkeit

3. Erteilung der Erlaubnis

4. Das Handelsrecht

4.1 Eintragung im Handelsregister
4.2 Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen

4.2.1 Nicht-Kaufmann / BGB-Gesellschaft
4.2.2 Einzelkaufmann
4.2.3 Offene Handelsgesellschaft (oHG) und Kommanditgesellschaft (KG)
4.2.4 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)/Unternehmergesellschaft (UG)
4.2.5 Sonstige Vorschriften

5. Zusätzliche Bestimmungen für Einsammler und Beförderer von Abfällen

6. Was ist vor Eröffnung eines Güterkraftverkehrsunternehmens noch zu beachten?

6.1 Markt und Aufträge
6.2 Fahrzeug- und Unternehmensfinanzierung
6.3 Versicherungen
6.4 Steuern
6.5 Fahrzeugauswahl
6.6 Verschiedenes
6.7 Verbandsmitgliedschaft

1. Das Güterkraftverkehrsgesetz - „Grundgesetz des Güterkraftverkehrs“

Für die Geltung der Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) maßgeblich ist, welche Fahrzeuge ein Transportunternehmen einsetzt.

Wer gewerbsmäßig Güterkraftverkehr für andere mit Lastkraftwagen oder mit Zugmaschinen betreiben will, deren zulässiges Gesamtgewicht inklusive Anhänger (d.h. Leergewicht + maximal zulässige Nutzlast) 3,5 t überschreitet, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis gemäß § 3 GüKG.

Für grenzüberschreitende Beförderungen innerhalb der Europäischen Union ist eine EU-Lizenz erforderlich. Diese EU-Lizenz gilt gleichzeitig als Berechtigung im Sinne des § 3 GÜKG und ist für nationale Beförderungen und somit einer Güterkraftverkehrserlaubnis gleichwertig.

Die Güterkraftverkehrserlaubnis und EU-Lizenz wird dem Unternehmer bzw. der juristischen Person (z.B. der GmbH) bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen (s. Punkt 2 dieser Broschüre) für die Dauer von zehn Jahren erteilt und muss dann neu beantragt werden.

Werden der zuständigen Behörde während der Gültigkeit der Berechtigung Tatsachen bekannt, die vermuten lassen, dass eine oder mehrere der erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, kann die Erlaubnis oder Lizenz widerrufen werden.

Wer erlaubnispflichtigen Güterkraftverkehr betreibt, ohne im Besitz der erforderlichen Berechtigung zu sein bzw. keinen externen Verkehrsleiter beschäftigt, der über die entsprechende Fachkunde verfügt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit empfindlichen Bußgeldern geahndet wird.

2. Voraussetzungen der Erlaubnis

2.1 Persönliche Zuverlässigkeit

Die persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmers und ggf. der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person (seit dem 04.12.2011: Verkehrsleiter) ist nachzuweisen. Die Erlaubnisbehörde prüft beim Erlaubnisverfahren

- ☞ Führungszeugnis
- ☞ Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- ☞ Auszug aus dem Verkehrszentralregister (Flensburg-Kartei)

die dem Erlaubnisantrag durch den Antragsteller beizufügen sind.

2.2 Fachliche Eignung

Der Unternehmer bzw. die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person (seit dem 04.12.2011: Verkehrsleiter) muss fachkundig sein. In der Regel ist die fachliche Eignung entsprechend der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) durch eine Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer(IHK) nachzuweisen. Zuständig ist die IHK, in deren Kammerbezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

Ein Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung, wie er von der FGIBB Service GmbH, Hedemannstraße 13, 10969 Berlin, Tel.: 030.25 29 50 10, angeboten wird, ist zu empfehlen!

Bestimmte Berufsausbildungen im Verkehrsgewerbe (z.B. als Speditionskaufmann) machen eine Prüfung entbehrlich. Auch eine mindestens zehnjährige, nachweislich leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt, **kann** von der IHK als fachliche Eignung anerkannt werden.

Die fachliche Eignung ist durch den Unternehmer selbst, bei juristischen Personen (GmbH) durch den gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer) nachzuweisen. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, mit einem externen Verkehrsleiter einen Vertrag abzuschließen und diesen gegenüber der zuständigen Behörde zu benennen. Damit

übernimmt der externe Verkehrsleiter die Verantwortung für die Verkehrsgeschäfte. Für diesen sogenannten externen Verkehrsleiter gelten dieselben Anforderungen wie für alle anderen Verkehrsleiter: Er muss zuverlässig sein und die vorgeschriebene Fachkunde besitzen.

Der Verkehrsleiter hat die Aufgaben ausschließlich im Interesse des Unternehmens und unabhängig von anderen Unternehmen wahrzunehmen. Er darf keine vertraglichen Beziehungen zu Auftraggebern haben (Art. 4 I lit. d) VO (EG) Nr. 1071/09). In dem Vertrag zwischen externem Verkehrsleiter und dem Unternehmen, für das er die Verkehrsgeschäfte leitet, sind die tatsächlich und dauerhaft durchzuführenden Aufgaben sowie die Verantwortlichkeiten als Verkehrsleiter genau zu regeln. Die EU-Verordnung macht genaue Vorgaben, welche Aufgaben Gegenstand der vertraglichen Regelungen sein müssen. Selbstverständlich können die Vertragsparteien darüber hinaus weitere Regelungen treffen.

Zu den zwingend zu regelnden Aufgaben zählen insbesondere (vgl. Artikel 4 Absatz 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1071/09):

- das Instandhaltungsmanagement der Fahrzeuge,
- die Prüfung der Beförderungsverträge und Dokumente,
- die grundlegende Rechnungsführung,
- die Disposition der Ladungen und des Fahrpersonals (Einhaltung der Sozialvorschriften)

Es besteht die Möglichkeit, die vorstehend genannten Aufgabenbereich zu delegieren, allerdings liegt die letztendliche Verantwortung beim Verkehrsleiter.

Der Verkehrsleiter - Die persönliche Zuverlässigkeit

Bei den Zuverlässigkeitsanforderungen gibt es verbindlichen Vorgaben, insbesondere was die Konsequenzen von Verstößen angeht. Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmers darf nicht zwingend in Frage gestellt sein, etwa durch Verurteilung oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen geltende einzelstaatliche Vorschriften in folgenden Bereichen:

- Handelsrecht,
- Insolvenzrecht,
- Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche,
- Straßenverkehr,
- Berufshaftpflicht,
- Menschen- oder Drogenhandel.

Außerdem darf gegen den Verkehrsleiter oder das Unternehmen in keinem Mitgliedstaat ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion verhängt worden sein wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte,

- höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr,

- Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer,

- Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge,

- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs oder gegebenen falls Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs,

- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße,

- Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen,

- Führerscheine

Wurden solche Verstöße rechtskräftig festgestellt, droht als Konsequenz, dass die zuständige Behörde die Unzuverlässigkeit eines Verkehrsleiters feststellt. Besondere Brisanz hat dies deswegen, da festgestellte Verstöße in die neue Güterkraftverkehrsdatei aufgenommen werden. Im schlimmsten Fall, d. h. wenn die Zuverlässigkeit eines Verkehrsleiters nicht mehr gegeben ist und die Tätigkeit untersagt wurde, besteht faktisch ein europaweites Beschäftigungsverbot als Verkehrsleiter.

Auch für einen Erlaubnisinhaber einer Güterkraftverkehrslizenz, bei dem die Unzuverlässigkeit festgestellt wird, hätte dies gravierende Konsequenzen:

Während er die Möglichkeit hat, eine fehlende Fachkunde durch einen externen Verkehrsleiter „auszugleichen“, so kann er die fehlende Zuverlässigkeit nicht ersetzen, d. h. die Behörde kann die Erlaubnis komplett widerrufen, was ebenfalls einem faktischen Berufsverbot gleichkäme.

2.3 Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen, insbesondere verkehrssicheren Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind. Diese finanzielle Leistungsfähigkeit ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung eines

- Wirtschaftsprüfers
- vereidigten Buchprüfers
- Steuerberaters
- Steuerbevollmächtigten
- Fachanwalts für Steuerrecht
- einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft
- oder eines Kreditinstituts

mittels eines von der Erlaubnisbehörde vorgegebenen Formulars nachzuweisen.

Des Weiteren sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft (Stichtag jeweils nicht länger als drei Monate zurückliegend) vorzulegen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist insbesondere dann **nicht** gegeben, wenn

- ⇨ **die Zahlungsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden,**
- ⇨ **das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens weniger als 9.000,- € für das erste Fahrzeug und weniger als 5.000,- € für jedes weitere Fahrzeug beträgt.**

3. Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird von der für den **Sitz des Unternehmens** zuständigen Verkehrsbehörde erteilt. Zuständig sind:

in **Berlin** die	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) Puttkammer Str. 16-18, 10958 Berlin
in **Brandenburg** das	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus

Antragsvordrucke sind dort erhältlich.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ☞ **Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister; wenn eine solche Eintragung besteht** (s. auch Punkt 4)
- ☞ **Nachweis der Vertretungsberechtigung für das antragstellende Unternehmen** (sofern erforderlich)
- ☞ **ein Führungszeugnis** (bei der Einwohnermeldebehörde beantragen) **und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** (bei der Einwohnermeldebehörde beantragen) **für den Unternehmer bzw. die vertretungsbsrechtigte oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person (seit 04.12.2011: Verkehrsleiter)**
- ☞ **die Eigenkapitalbescheinigung** (s. Punkt 2.3)
- ☞ **den Nachweis der fachlichen Eignung** (s. Punk 2.2)
- ☞ **Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft** (s. Punkt 2.2)
- ☞ **Auszug aus dem Verkehrszentralregister für den Unternehmer bzw. die vertretungsberechtigte oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person (seit 04.12.2011: Verkehrsleiter)**

4. Das Handelsrecht

4.1 Eintragung im Handelsregister

Mit der Handelsrechtsreform im Jahre 1998 sind alle Gewerbetreibende - ohne Rücksicht auf die Branche - Kaufleute und somit zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, es sei denn, das Unternehmen erfordert nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Art und Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

Auch wenn ein Unternehmen keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist es berechtigt, die Handelsregistereintragung zu beantragen. Sofern sich ein solches Unternehmen freiwillig in das Handelsregister eintragen lässt, wird mit der Eintragung die Kaufmannseigenschaft mit sämtlichen Rechten und Pflichten erworben.

Als in kaufmännischer Weise betrieben gilt ein Unternehmen, wenn die Einrichtung des Betriebes eine gewisse kaufmännische Einrichtung erfordert. Hierbei spielen Faktoren wie Umsatz (in Berlin: ab 175.000 EUR Jahresumsatz), Betriebskapital, räumliches Ausmaß des Geschäftbetriebes, Arbeitnehmerzahl, Inanspruchnahme von Krediten u. a. m. eine Rolle, wobei keines dieser Kriterien alleinentscheidend ist, sondern im Gesamtzusammenhang betrachtet werden muss.

Welche Angaben sind erforderlich?

Bei Einzelkaufleuten

- die Bezeichnung e.K. bzw. e.Kfm. oder e.Kfr.
- Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Wohnort des Einzelkaufmannes
- Firma
- Ort der Niederlassung
- Geschäftszweig
- Lage der Geschäftsräume nach Straße und Hausnummer.

Anmeldepflichtig ist der Kaufmann. Er hat seine Namensunterschrift unter Angabe der Firma zur Aufbewahrung bei Gericht zu zeichnen. Die Einzelfirma ist vor oder unverzüglich nach Erreichen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes anzumelden. Möglich ist auch die Eintragung ohne kaufmännischen Geschäftsbetrieb, wenn dies gewünscht ist.

In welcher Form ist anzumelden?

Eintragungen in das Handelsregister setzen in der Regel eine Anmeldung voraus. Eintragungen von Amts wegen finden nur ausnahmsweise statt. Ein eintragungspflichtiges Unternehmen in Berlin muss also bei dem Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin, angemeldet werden.

Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind schriftlich in öffentlich beglaubigter Form einzureichen (§ 12 HGB). Die öffentliche Beglaubigung wird vom Notar vorgenommen. Der Notar soll die Identität der Person, welche die Anmeldung erklärt, zweifelsfrei feststellen und sie im Beglaubigungsvermerk so bezeichnen, dass Zweifel und Verwechselungen ausgeschlossen sind. Die Anmeldung kann auch durch einen Bevollmächtigten vorgenommen werden. Die Vollmacht bedarf ebenfalls der öffentlichen Beglaubigung.

4.2 Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen

Nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches besteht für alle Unternehmen grundsätzlich die Pflicht, bestimmte Informationen über das Unternehmen auf Geschäftsbriefen bekanntzugeben.

Der Umfang der vorgeschriebenen Angaben ist, je nachdem welche Rechtsform das Unternehmen hat, unterschiedlich. Für Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, also keine Handelsregisternummer haben, gelten diese Vorschriften nicht. Sie müssen mit ihren Vor- und Zunamen firmieren.

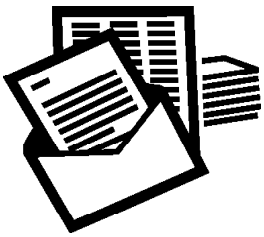

Was ist nun ein Geschäftsbrief?

Der Begriff Geschäftsbrief ist weit auszulegen und umfasst i.d.R. den gesamten externen Schriftverkehr, d. h. jede schriftliche Mitteilung, die Sie an einen oder mehrere Empfänger richten.

Welche gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten?

4.2.1 Nicht-Kaufmann / BGB-Gesellschaft

Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, müssen auf ihren Geschäftsbriefen folgende Angaben machen:

- ☑ Vorname (mindestens einer, ausgeschrieben),
- ☑ Zuname (Familienname)
- ☑ ladungsfähige Anschrift

Haben Sie sich mit einem oder mehreren Gewerbetreibenden zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen, so müssen auf Ihren Geschäftsbriefen die Vor- und Zunamen aller Gesellschafter genannt werden. Neben dem persönlichen Namen sind Zusätze wie Sachbezeichnungen (Hinweis auf die Tätigkeit, Branchenbezeichnung), Buchstabenkombinationen, Phantasiewörter und sog. Etablissementbezeichnungen des Geschäftslokals erlaubt.

- Im Handelsregister eingetragene Unternehmen -

Im Handelsregister eingetragene Unternehmen müssen bei der Gestaltung ihrer Geschäftsbriefe besondere gesetzliche Vorschriften beachten. Diese sollen Ihren Geschäftspartner ermöglichen, sich schon beim Beginn Ihrer Geschäftsbeziehungen über die wesentlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens zu informieren.

Durch die Angabe der Handelsregisternummer beispielsweise ist es für Ihren neuen Geschäftspartner einfacher, sich beim Registergericht Auskünfte über Ihre Firma einzuholen. Die Vorschriften sollen also “böse” Überraschungen verringern helfen.

4.2.2 Einzelkaufmann

Auf allen Geschäftsbriefen des Einzelkaufmanns müssen

- ☑ seine Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut,
- ☑ der Rechtsformzusatz “eingetragener Kaufmann”, “eingetragene Kauffrau” oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung wie beispielsweise “e.K.” oder “e. Kfr.”,
- ☑ der Ort seiner Handelsniederlassung und
- ☑ das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma im Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden.

4.2.3 Offene Handelsgesellschaft (oHG) und Kommanditgesellschaft (KG)

Die Geschäftsbriefe der Gesellschaften müssen enthalten:

- ☑ die Firmierung in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut;
- ☑ die Rechtsform (oHG oder KG);
- ☑ den Sitz der Gesellschaft;
- ☑ das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.

4.2.4 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)/Unternehmergesellschaft (UG)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) muss auf ihren Geschäftbriefen folgende Angaben machen:

- ☑ Vollständiger Firmenname in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut; Rechtsform der Gesellschaft.

- ☑ Sitz der Gesellschaft (z. B. Berlin)

- ☑ Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

- ☑ Geschäftsführer und – sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat – der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

- ☑ Wenn Sie das Kapital der Gesellschaft nennen, müssen Sie in jedem Fall – wie auch bei der AG – das Stammkapital angeben. Wenn nicht alle Einlagen, die in Geld geleistet werden müssen, eingezahlt worden sind, ist es vorgeschrieben, den Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben.

- ☑ Wenn Ihre Gesellschaft liquidiert, müssen Sie anstelle der Geschäftsführer die Liquidatoren auf den Geschäftsbriefen nennen; hinzu kommt, dass auf die Tatsache hingewiesen werden muss, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet (z. B. Firma Mustermann i. L.)

4.2.5 Sonstige Vorschriften

Konkrete Vorschriften darüber, wo auf dem Geschäftsbrief die Pflichtangaben abgedruckt werden müssen, gibt es nicht. Üblicherweise werden die Pflichtangaben zwar in der Fußzeile aufgeführt, jedoch gibt es bei der graphischen Gestaltung des Geschäftspapiers grundsätzliche keine Vorschriften.

Die Angaben müssen jedoch deutlich lesbar sein. Ein Logo kann verwendet werden, solange nicht bestehende Rechte Dritter (z. B. eingetragene Marken) verletzt werden.

Auch zusätzliche Angaben auf dem Geschäftsbrief sind möglich. Empfehlenswert ist es, neben der genauen Anschrift die Telefon- und Faxnummern, E-Mail-und Internet-Adressen sowie Bankverbindung (mit Bankleitzahl) anzugeben.

5. Zusätzliche Bestimmungen für Einsammler und Beförderer von Abfällen

Für Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle einsammeln und befördern, gelten neben den Bestimmungen des GüKG auch die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG). Dies gilt für Transportunternehmen und Containerdienste, die

- Bauabfälle, Erdaushub und Straßenaufbruch
- Garten-, Park- und Speiseabfälle
- Gewerbeabfälle
- Sperrmüll
- Hausmüll als beauftragte Dritte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- Verpackungsabfälle

einsammeln und befördern. Werden solche Abfälle zur Beseitigung oder als gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) zur Verwertung eingesammelt und befördert, benötigt der Unternehmer eine **abfallrechtliche Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG**. Diese wird bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen durch die zuständigen Umweltbehörden erteilt.

Bezüglich weiterer Informationen zu dieser speziellen Thematik wenden Sie sich bitte an die Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e.V.

6. Was ist vor Eröffnung eines Güterkraftverkehrsunternehmens noch zu beachten?

6.1 Markt und Aufträge

Voraussetzung für den Erfolg des Unternehmens ist eine stabile Auftragslage mit entsprechend gesicherten, mindestens kostendeckenden Entgelten. Prüfen Sie deshalb, welche Auftraggeber Ihnen die Durchführung von Transporten zu welchen Frachtpreisen zusagen. Kalkulieren Sie alle Ihre Kosten und berücksichtigen Sie dabei u.a. insbesondere auch:

- ⇨ die Abschreibung des/der Fahrzeugs/-e, d.h. den jährlichen Wertverlust, den Sie über Frachterlöse refinanzieren müssen, um nach der Nutzungsdauer ein mindestens gleichwertiges Fahrzeug wiederbeschaffen zu können

- ⇨ Ihre eigene Tätigkeit (als selbstfahrender Unternehmer) mindestens in der Höhe des Bruttolohns eines fest angestellten Kraftfahrers zuzüglich der vom Arbeitgeber aufgewandten Lohnnebenkosten (Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Urlaubsentgelt, Lohnkosten für Ersatz bei Urlaub und Krankheit).

Prüfen Sie Fragestellungen wie z.B.:

- ⇨ Ist die Anzahl der Aufträge ausreichend, um ein Fahrzeug auszulasten, oder müssen weitere Kunden gewonnen werden?

- ⇨ Lassen die angebotenen Aufträge bei den möglichen Frachtpreisen die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lank- und Ruhezeiten (diese gelten auch für selbstfahrende Unternehmer!) zu?

- ⇨ Unterbreitet man Ihnen den Abschluss eines Beschäftigungs- oder Subunternehmervertrages, und haben Sie diesen von sachkundigen Personen prüfen lassen?

- ⇨ Können Sie Verkaufsgespräche führen, Aufträge akquirieren, unternehmerisch denken und handeln sowie lange auf Urlaub und Freizeit verzichten?

- ⇨ Ist Ihre Entscheidung, ein selbständiges Gewerbe auszuüben, gründlich durchdacht oder kurzfristig aus einer Notlage (z.B. unverschuldete Arbeitslosigkeit) heraus entstanden?

6.2 Fahrzeug- und Unternehmensfinanzierung

Prüfen Sie zunächst die Auftragslage, ehe Sie Kauf-, Leasing- oder Mietverträge eingehen. Bereiten Sie Ihre Finanzierungsgespräche mit Banken, Leasinggesellschaften oder Vermietunternehmen gründlich vor. Prüfen Sie verschiedene Finanzierungsformen vor einer Gewerbeanmeldung! Beachten Sie bei Krediten und Leasingverträgen, dass Sie die vereinbarten Raten auch zahlen müssen, wenn Sie eine schwierige Auftragslage verzeichnen, zeitweilig gar keine Aufträge haben oder Forderungen auf Fracht wegen Insolvenz von Auftraggebern nicht erfüllt werden!

Besteht die Möglichkeit, Fördermittel in Anspruch zu nehmen?

Diese können sein:

- ➲ Existenzgründungsdarlehen und Eigenkapitalhilfen

- ➲ vom Arbeitsamt gewährte Zuschüsse bei der Gründung aus der Arbeitslosigkeit

- ➲ Lohnzuschüsse für die Einstellung arbeitsloser Kraftfahrer

Erstellern Sie - nicht zuletzt zur Vorbereitung Ihrer Finanzierungsgespräche - ein Unternehmenskonzept, in dem Sie Ihr Vorhaben detailliert beschreiben. Ergänzen Sie dies um eine Kosten- und Ertragsvorschau. Berücksichtigen Sie dabei besonders, dass Ihr erzielter Umsatz, d.h. die Frachtentgelte, nicht gleichbedeutend mit Gewinn sind. Ziehen Sie von den erwarteten Umsätzen die voraussichtlichen Kosten ab, um eine Gewinnprognose aufstellen zu können.

Beachten Sie, dass vor allem in der Anfangsphase überdurchschnittlich viele flüssige Mittel erforderlich sind. Denn bereits vor dem ersten Transport fallen

Ausgaben an! Die Frachterlöse gehen aber erfahrungsgemäß erst einige Zeit (sechs Wochen und mehr sind keine Seltenheit) ein. Und berücksichtigen Sie, dass die Zahlungsmoral immer schlechter wird. Es ist keine Seltenheit, dass Ihr Geld erst einige Monate nach Rechnungsstellung und nach Androhung oder Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens eingeht! Beachten Sie auch, dass Sie Ihre Steuer- und Abgabenzahlungen (z.B. Sozialversicherungsabgaben für angestellte Mitarbeiter) fristgerecht zahlen müssen!

Sie sollten in jedem Fall über ein gewisses liqiuides Eigenkapital verfügen, um insbesondere den laufenden Geschäftsbertrieb nicht (vollständig) aus dem Kontokorrentkredit (ähnlich dem privaten Überziehungskredit) finanzieren zu müssen.

6.3 Versicherungen

Als Unternehmer müssen Sie dafür Sorge tragen, dass Sie und Ihr Unternehmen über ausreichenden Versicherungsschutz verfügt. Ihnen obliegt die Pflicht, bestimmte Versicherungen abzuschließen. Darüber hinaus können Sie sich gegen bestimmte Risiken freiweillig versichern.

Zu den Betriebsversicherungen zählen die Kfz-Haftpflicht-, die Güterschadenhaftpflicht-, die betriebliche Unfall-, die Kfz-Kasko- und -Teilkasko-Versicherung sowie einige weitere Versicherungen.

Die **Kfz-Haftpflichtversicherung** ist eine **Pflichtversicherung** und deckt alle Schäden, die Dritten durch den Betrieb des Fahrzeugs entstehen. Überlegen Sie, welche Deckungssummen Sie wählen. Die Deckungssummen richten sich auch nach den transportierten Gütern (z.B. Gefahrgut, Sonderabfälle).

! **Wählen Sie keine zu geringen Deckungssummen; im Schadenfall kann die betriebliche Existenz davon abhängen!**

Betreiben Sie erlaubnispflichtigen Güterkraftverkehr, sind Sie zum Abschluss einer **Güterschadenhaftpflichtversicherung** verpflichtet. Diese versichert Sie gegen alle Schäden, für die Sie als Frachtführer nach dem vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuch (HGB) haften (Beschädigung oder Verlust des Transportgutes, Lieferfristüberschreitung).

Auch im erlaubnisfreien Güterkraftverkehr mit LKW bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht empfiehlt sich eine solche Versicherung, wenn sie Ihr Auftraggeber nicht ohnehin fordert.

Bei der **Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)** sind Sie und Ihre Mitarbeiter gesetzlich unfallversichert. Der Beitrag an die BG Vekehr richtet sich nach der in Ihrem Betrieb gezahlten Lohnsumme und einem Gefahrtarif, der abhängig ist vom Marktsegment, in dem Sie tätig sind (z.B. Güterkraftverkehr).

Wenn Sie Mitarbeiter beschäftigen wollen, denken Sie bei der Kostenkalkulation auch an die Arbeitgeberanteile zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung!

Überlegen und prüfen Sie, ob weitere freiwillige Versicherungen für Sie sinnvoll oder notwendig sind.

Dies können z.B. sein:

⇨ **Kfz-Kasko- und -Teilkaskoversicherung**

⇨ **Betriebshaftpflichtversicherung, ggf. inkl. Umwelthaftpflichtversicherung**

⇨ **Rechtsschutzversicherung**

Auch an persönliche Versicherungen sollten Sie denken, da Sie als Unternehmer in den Sozialversicherungen nicht mehr pflichtversichert sein müssen bzw. können.

Entscheiden Sie, ob Sie in der gesetzlicher Renten- und Krankenversicherung verbleiben oder ob Sie sich freiwillig privat versichern. Bedenken Sie in diesem Zusammenhang auch, das Risiko der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit abzusichern. Sinnvoll ist es, in der Krankenversicherung die Zahlung von Krankentagegeld einzuschließen und über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus gehend auch eine private Unfallversicherung abzuschließen.

6.4 Steuern

Berücksichtigen Sie, dass neben den vorauszahlungspflichtigen betrieblichen Steuern (z.B. Umsatz-, Gewerbe- und Kfz-Steuer) auch persönliche Steuern wie Einkommenssteuer fällig werden.

Beachten Sie die Fälligkeitstermine und die Höhe der Steuerzahlungen in Ihrer Finanzplanung. Konsultieren Sie in Steuerfragen auch Sachkundige bzw. wenden Sie sich mit konkreten Fragen direkt an das Finanzamt.

6.5 Fahrzeugauswahl

Wählen Sie den „richtigen“ LKW erst aus, wenn Sie Klarheit über Ihre zukünftigen Aufträge haben. Bedenken Sie, dass die Kosten nach Fabrikat, Größe, Aufbau und Typ variieren können. Berücksichtigen Sie auch, dass abgas- und lärmgeminderte Fahrzeuge steuerbegünstigt sind und - ab 12 t zulässigem Gesamtgewicht - geringere Autobahnmausätze zahlen müssen als nicht oder weniger umweltfreundliche LKW. Ein eventuell höherer Anschaffungspreis kann sich möglicherweise also nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch lohnen.

Berücksichtigen Sie bei einer Entscheidung, ein neues oder gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben, die unterschiedlichen Kostenverläufe (Abschreibungen, Reparaturen). Klären Sie auch mit Ihrem Auftraggeber, ob eine bestimmte Fahrzeuglackierung und -beschriftung erforderlich ist und welche Kosten für Sie damit verbunden sind.

Denken Sie zudem an ggf. notwendige Zusatzausrüstungen wie:

- Ladebordwand,
- Kühlaggregate,
- Wechselbehälter (Absetz- oder Abrollcontainer, Wechselbrücken u.ä.)
- Selbstladegeräte.

6.6 Verschiedenes

- ➔ Wägen Sie die Vor- und Nachteile verschiedener Gesellschaftsformen ab.
- ➔ Ziehen Sie Sachverständige für die rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Faktoren hinzu.
- ➔ Bedenken Sie auch, ob es sinnvoll ist, Familienmitglieder im eigenen Unternehmen zu beschäftigen.

6.7 Verbandsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in einem Verband wie der **Fuhrgewerbe-Innung** bringt Ihnen zahlreiche Vorteile. Der Verband ist Ihr kompetenter Gesprächspartner und Ratgeber. Er informiert Sie über anstehende oder aktuelle Änderungen, Vorschriften, Gesetze sowie sich abzeichnende Marktentwicklungen und Tendenzen, die für einen modernen

Güterkraftverkehrsunternehmer von Interesse und Bedeutung sind. Der Verband betreut Sie zudem u.a. im Arbeits- und Vertragsrecht und bietet Ihnen Musterarbeitsverträge und verschiedene Handlungshilfen und Leitfäden. Er organisiert des weiteren den Erfahrungsaustausch zwischen den Unternehmen. Er ist auch Interessenvertreter gegenüber Politik, Verwaltung, Medien und Öffentlichkeit.

Mitglieder der Fuhrgewerbe-Innung genießen darüber hinaus weitere Vorteile aus Rahmenabkommen, die die FGIBB Service GmbH, ein Tochterunternehmen der Innung, abschließt (z.B. beim verbilligten Kraftstoffbezug, Vergünstigungen beim Fahrzeugerwerb etc.).

Wenn Sie an einer Mitgliedschaft interessiert sind:

rufen Sie uns an oder

senden Sie uns eine e-Mail bzw. besuchen unsere

Hompage im Internet.

Sofern Sie Entsorgungsunternehmer werden wollen und die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb anstreben, ist die Mitgliedschaft in der von der Innung betreuten **Entsorgergemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e.V. (ESA)** eine interessante Alternative zu Einzelüberwachungsverträgen mit einer Technischen Überwachungsorganisation. Wenn Sie mehr wissen wollen, rufen Sie uns an oder besuchen Sie die ESA-Hompage unter www.esa-online.de.

EINE STARKE GEMEINSCHAFT!

FUHRGEWERBE-INNUNG

Entsorgergemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e.V.

Kontakt

Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V.
Hedemannstraße 13
10969 Berlin

Telefon 030. 251 06 91
Telefax 030. 251 06 93

Mehr Informationen in unserer Geschäftsstelle!

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Mo-Do 07.00-17.00 Uhr
Fr 07.00-15.00 Uhr

www.fuhrgewerbe-innung.de
info@fuhrgewerbe-innung.de